

27.09.96

VP - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz - AFuG 1997)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll das heute gültige vorkonstitutionelle Gesetz über den Amateurfunk vom 14. März 1949 durch eine Neufassung ersetzen, die die Anforderungen an den Stand der Technik, insbesondere den inzwischen erfolgten technischen Fortschritt berücksichtigt.

Die starke Ausrichtung des experimentellen Amateurfunks auf technische Studien und den Selbstbau von Amateurfunkstellen rechtfertigen weiterhin ein eigenständiges Gesetz, das diesen Besonderheiten am besten gerecht wird. Die Rechte der Funkamateure sollen dabei gegenüber der bisherigen Regelung nicht eingeschränkt werden. Es ist vorgesehen, Amateurfunkspezifisches, was nicht in anderen Vorschriften geregelt werden kann, zu bestimmen.

Durch den Gesetzentwurf werden auch die erforderlichen Verordnungsermächtigungen zur Regelung des Amateurfunks geschaffen.

B. Lösung

Mit der Neufassung des AFuG 1997 werden die Bedingungen zur Teilnahme am Amateurfunk aktualisiert und Verordnungsermächtigungen für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, eine Verordnung zur Durchführung

Fristablauf: 08.11.96

des Amateurfunkdienstes mit entsprechenden Gebührenregelungen vorbereitet. Im Gesetz selbst ist ferner auch eine Ordnungswidrigkeitenregelung vorgesehen, die es bisher nicht gab.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Das Gesetz regelt ausschließlich einen Bereich privater Funknutzer, nämlich den Betrieb von Amateurfunkstellen. Eine gewerblich-wirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen. Für die Wirtschaft ergeben sich aufgrund dieses Gesetzes keine Kosten, da das AFuG 1997 keine wirtschaftlichen Tätigkeiten regelt.

Bundesrat

Drucksache 704/96

27.09.96

VP - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz - AFuG 1997)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) - 961 07 - Am 2/96

Bonn, den 27. September 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz - AFuG 1997)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Y. E. Jm

Fristablauf: 08.11.96

Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk

(Amateurfunkgesetz - AFuG 1997)

Vom 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Funkamateur der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder einer harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung auf Grund der Verfügung 9/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt S. 21), der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befaßt,
2. Amateurfunkdienst ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird; der Amateurfunkdienst schließt die Benutzung von Weltraumfunkstellen ein. Der Amateurfunkdienst und der Amateurfunkdienst über Satelliten sind keine Sicherheitsfunkdienste,

3. eine Amateurfunkstelle eine Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf mindestens einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann.

§ 3

Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, Rufzeichen, Frequenzzuteilung

(1) Die Regulierungsbehörde (§ 10) läßt eine natürliche Person unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens auf Antrag zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zu, wenn sie eine fachliche Prüfung für Funkamateure erfolgreich abgelegt oder eine Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung nach § 2 Nr. 1 vorgelegt hat.

(2) Die Regulierungsbehörde teilt dem Funkamateur auf Antrag weitere Rufzeichen zu. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen zu regeln.

(3) Eine Amateurfunkstelle darf erst nach der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und der Zuteilung

1. eines personengebundenen Rufzeichens,
2. eines Rufzeichens für den Ausbildungsfunkbetrieb oder
3. eines Rufzeichens für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen oder
4. eines Rufzeichens für Klubstationen

durch den Funkamateur betrieben werden.

(4) Die Regulierungsbehörde kann unter Beibehaltung der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugeteilte Rufzeichen aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Änderungen durch internationale Vorgaben ändern. Sie kann unbeschadet des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Entziehung der zugeteilten Rufzeichen widerrufen, wenn der Funkamateur fortgesetzt gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen verstößt.

(5) Die im Frequenznutzungsplan (§ 46 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 - BGBl. I S. 1120) für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen gelten einem Funkamateur mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind.

§ 4

**Fachliche Prüfung, Anerkennung von Amateurfunkzeugnissen
fremder Verwaltungen**

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen der fachlichen Prüfung für Funkamateure, den Ausbildungsfunkbetrieb, die Einteilung der verschiedenen Arten von Amateurfunkzeugnissen und die Anerkennung ausländischer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen, wenn sie einem deutschen Amateurfunkzeugnis gleichwertig sind, zu regeln. Mit Bestehen der fachlichen Prüfung werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einer selbständigen und verantwortlichen Teilnahme am Amateurfunkdienst nachgewiesen.

(2) Jede natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland ist auf Antrag zur fachlichen Prüfung für Funkamateure zuzulassen. Über die bestandene fachliche Prüfung nach Absatz 1 wird ein Amateurfunkzeugnis (§ 2 Nr. 1) erteilt.

(3) Ausländische Funkamateure, die die Bedingungen der Verfügung 8/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt S. 18) erfüllen und keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, dürfen bis zu drei Monaten eine Amateurfunkstelle in Deutschland betreiben.

§ 5

Rechte und Pflichten des Funkamateurs

(1) Der Funkamateūr darf nur ein ihm von der Regulierungsbehörde zugeteiltes Rufzeichen benutzen.

(2) Mit einem von der Regulierungsbehörde zugeteilten Rufzeichen ist der Funkamateur berechtigt, abweichend von den in § 60 des Telekommunikationsgesetzes und den auf Grund des § 61 des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren, eine im Handel erhältliche oder selbstgefertigte Amateurfunkstelle sowie Sendeanlagen, die zu Amateurfunkstellen umgebaut sind, zu betreiben.

(3) Der Funkamateur darf mit seiner Amateurfunkstelle nur auf den in § 3 Abs. 5 genannten Frequenzen senden.

(4) Eine Amateurfunkstelle darf

1. nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und
2. nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten

betrieben werden.

(5) Der Funkamateur darf nur mit anderen Amateurfunkstellen Funkverkehr abwickeln. Der Funkamateur darf Nachrichten für und an Dritte nicht übermitteln. Satz 2 gilt nicht in Not- und Katastrophenfällen.

§ 6

Technische und betriebliche Rahmenbedingungen

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und anderer den Amateurfunkdienst betreffenden internationalen Empfehlungen die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für die Durchführung des Amateurfunkdienstes festzulegen, insbesondere für

1. die Planung und Fortschreibung der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen für Relaisfunkstellen als fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen,
2. die Erstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses der zugeordneten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber und
3. den Betrieb von Amateurfunkstellen auf Wasser- und in Luftfahrzeugen.

Mit der Ermächtigung nach Satz 1 kann auch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1985 (BGBl. I S. 637) aufgehoben werden.

§ 7

Schutzanforderungen

(1) Beim Betrieb einer Amateurfunkstelle sind abweichend von den sonstigen Vorschriften des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten in der Fassung der Bekanntmachung vom

30. August 1995 (BGBl. I S. 1118) nur die Schutzanforderungen zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit im Sinne des § 4 jenes Gesetzes einzuhalten.

(2) Von den Schutzanforderungen zur Störfestigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten darf der Funkamateur abweichen und kann den Grad der Störfestigkeit seiner Amateurfunkstelle selbst bestimmen. Dabei muß der Funkamateur elektromagnetische Störungen seiner Amateurfunkstelle durch andere Geräte hinnehmen, wenn diese Geräte den Schutzanforderungen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten genügen.

(3) Für den Funkamateur gilt § 59 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 des Telekommunikationsgesetzes entsprechend. Rechtsverordnungen nach § 59 Abs. 4 und § 61 des Telekommunikationsgesetzes können durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation für den Funkamateur für anwendbar erklärt werden. Der Funkamateur hat der Regulierungsbehörde vor Betriebsaufnahme die Berechnungsunterlagen und die ergänzenden Meßprotokolle für die ungünstigste Antennenkonfiguration seiner Amateurfunkstelle vorzulegen. Die Regulierungsbehörde stellt auf Antrag eine Standortbescheinigung aus.

§ 8

Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Gebühren festzulegen für

1. die Erteilung von Amateurfunkzeugnissen nach bestandener fachlicher Prüfung,
2. die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und die Zuteilung von Rufzeichen,
3. die Ausstellung von harmonisierten Prüfungsbescheinigungen,
4. die Rücknahme und die Ablehnung von Anträgen auf die in Nr. 1 bis 3 genannten Amtshandlungen sowie den Widerruf solcher Amtshandlungen,
5. die Anordnung der Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme einer Amateurfunkstelle und

6. die Überlassung des Verzeichnisses der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber.

§ 9

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

a) § 3 Abs. 3 oder

b) § 5 Abs. 4 Nr. 2

eine Amateurfunkstelle betreibt oder

2. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 eine Nachricht übermittelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die sich aus diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Aufgaben nimmt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wahr (§ 66 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes). Aufgabe der Regulierungsbehörde ist es auch, die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Die der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden bis zum 31. Dezember 1997 durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

§ 11

Betriebseinschränkungen und -verbote

(1) Die Regulierungsbehörde kann bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverord-

nungen eine Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme von Amateurfunkstellen anordnen.

(2) Die sofortige Vollziehbarkeit von Betriebseinschränkungen oder Betriebsverboten soll von der Regulierungsbehörde angeordnet werden, wenn eine Gefährdung von Leib und Leben eines anderen oder einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu befürchten ist. Gleiches gilt, wenn zu befürchten ist, daß der Funkamateur Frequenzbereiche nutzt, die anderen Funkdiensten zugewiesen sind und die Gefahr besteht, daß hierdurch erhebliche Störungen dieser Funkdienste verursacht werden. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 12

Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen gelten nach Maßgabe dieses Gesetzes weiter.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Amateurfunk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Bonn, den 1997

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Das heute gültige vorkonstitutionelle Gesetz über den Amateurfunk (AFuG) vom 14. März 1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ist redaktionell und inhaltlich der veränderten Rechtslage anzupassen. Mehrfache Versuche, auf der Grundlage dieses AFuG eine moderne Amateurfunkverordnung zu erarbeiten, sind an den fehlenden und unzureichenden Ermächtigungsgrundlagen für erforderliche Handlungen und Maßnahmen, die dem technischen Fortschritt und heutigen Ansprüchen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß eines Gesetzes genügen müssen, gescheitert.

Ferner sind neue Regelungsbereiche wie beispielsweise die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMV) und die elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU) auch beim Betreiben von Amateurfunkstellen zu berücksichtigen. Diese Bereiche wurden erst in den letzten Jahren als regelungsbedürftige Problemfelder erkannt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat aus der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Bestandteil des Internationalen Fernmeldevertrages) die Verpflichtung übernommen, den weltweit ausgeübten Amateurfunkdienst national in Rechtsvorschriften zu regeln. Ferner bestehen in der CEPT die Zusagen, die für den Amateurfunkdienst herausgegebenen europäischen Empfehlungen in der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen und entsprechend anzuwenden.

Zur Neufassung des AFuG 1997

Die Problemanalyse über die Art der auszugestaltenden Rechtsvorschriften des Amateurfunkdienstes führte schließlich zu nachfolgender von der Bundesregierung bevorzugten Lösung.

Nach dem Grundgedanken, daß der experimentelle Charakter des Amateurfunkdienstes, der in der Vergangenheit zur Weiterentwicklung der allgemeinen Telekommunikationstechniken geführt hat, und seine Besonderheiten zu erhalten und hervorzuheben sind und jeweils den einschlägigen Gesetzesrahmen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) als abschließenden Regelungsbereich sprengen würde, soll wie bisher ein eigenständiges Gesetz über den Amateurfunk bestehen bleiben.

Sich generell dem EMVG unterwerfen zu müssen, wäre für den einzelnen Funkamateur und den Selbstbau seiner Sendefunkgeräte sowie die dadurch verursachten zusätzlichen hohen Prüfkosten durch die Beteiligung zuständiger Stellen im Sinne von § 2 Nr. 8 EMVG unzumutbar. Schon die EMV-Richtlinie im Sinne von § 2 Nr. 1 EMVG hat selbstgebaute Funkgeräte, die von Funkamateuren verwendet werden, aus ihrem Anwen-

dungsbereich ausgeschlossen und dadurch eine national zu schließende „Lücke“ erzeugt. Nur durch eine gesetzliche Regelung für den experimentellen Amateurfunkdienst in Deutschland sind die EMV-Schutzanforderungen lückenlos für alle Geräte einzuhalten.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der von der Bundesregierung im Gesetzentwurf realisierte Hauptzweck deckt sich mit der Hauptforderung der deutschen Funkamateure. Es geht darum, daß eine fachliche Prüfung für Funkamateure als Voraussetzung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zu bestehen ist und daß eine natürliche Person nach Bestehen dieser Prüfung durch das behördliche Zertifikat („Amateurfunkzeugnis“) lebenslang „Funkamateur“ bleibt. Die persönliche Befähigung des Funkamateurs soll mit dem Gestattungsrecht der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunk verknüpft werden, bei der ein personenengebundenes Rufzeichen zugeteilt wird. Diese Verknüpfung von Anspruchsvoraussetzung (Amateurfunkzeugnis) und dem Recht zur aktiven Teilnahme am Amateurfunkdienst durch das zugeteilte personengebundene Rufzeichen erleichtert auch die Gleichbehandlung ausländischer Funkamateure. So wie es die einschlägigen europäischen Empfehlungen der CEPT vorsehen, daß ein kurzzeitiger Aufenthalt eines ausländischen Funkamateurs und der damit verbundene gestattete Amateurfunkbetrieb mit seiner ausländischen Genehmigung möglich ist beziehungsweise die Ausstellung einer deutschen Bescheinigung nach Vorlage einer europäisch harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung (vergleichbar dem deutschen Amateurfunkzeugnis) erfolgt, kann die Regulierungsbehörde nach dem Gesetz handeln beziehungsweise es werden die Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Amateurfunkzeugnisse durch eine Rechtsverordnung geschaffen.

Wie für alle anderen Funkdienste sind auch für den Amateurfunkdienst die im Frequenznutzungsplan der Frequenzordnung beziehungsweise im Sinne des § 46 des TKG ausgewiesenen Frequenzen und die in diesem Frequenznutzungsplan vorgeschriebenen Bedingungen (heutiger § 12 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Amateurfunk - DV-AFuG) maßgebend. Seine Frequenzzuteilung erhält der Funkamateur durch das Gesetz, das ihm mit der Zuteilung des Rufzeichens gestattet, die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen zu nutzen.

Aus der Sicht der elektromagnetischen Verträglichkeit ist der Funkamateur dafür verantwortlich, daß seine Amateurfunksendeanlage - gleichgültig, ob selbstgebaut, gekauft oder verändert - die EMV-Schutzanforderungen erfüllt. Im Sinne des EMVG ist der Funkamateur Hersteller, zuständige und benannte Stelle; aber seine Amateurfunkstelle unterliegt nicht der Pflicht der Zulassung wie sonst in der Telekommunikation, auch nicht der EG-Baumusterprüfung, nicht der Konformitätserklärung und nicht der CE-Kennzeichnungspflicht, die sonst für Geräte beziehungsweise Sendefunkgeräte nach TKG und EMVG vorgeschrieben sind.

Die auf Grund des Telekommunikationsgesetzes zu erlassenden Bestimmungen zur sicheren und störungsfreien Frequenznutzung - d.h. insbesondere die Abstandsfordernungen zur Sicherheit von Personen in elektromagnetischen Feldern und zur Verhinde-

zung der Beeinflussung von Herzschrittmachern - sollen künftig grundsätzlich auch für Funkamateure gelten. Die hierzu vorgesehene Regelung zielt darauf ab, die Funkamateure den anderen Betreibern von ortsfesten Sendefunkanlagen in der Weise gleichzustellen, daß nur Amateurfunkspezifisches noch Abweichungen vom telekommunikationsrechtlichen Standortverfahren rechtfertigt.

Es wird auch für unerläßlich gehalten, daß die Neufassung des AFuG 1997 umfassende Ermächtigungen für den Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und einer Verordnung zur Durchführung des Amateurfunkdienstes jeweils mit Gebührenregelungen enthält.

Durch das Gesetz werden die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden nicht belastet. Mit Erlass der Rechtsverordnungen werden von 1997 an jährliche Mehreinnahmen des Bundes von ca. 0,7 Mio. DM erwartet.

Das Gesetz regelt ausschließlich einen Bereich privater Funknutzer, nämlich den Betrieb von Amateurfunkstellen. Eine gewerblich-wirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen. Insofern ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auch nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

Für die Wirtschaft ergeben sich aufgrund dieses Gesetzes keine Kosten, da das AFuG 1997 keine wirtschaftlichen Tätigkeiten regelt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Geltungsbereich

Der Amateurfunkdienst mit seiner experimentellen Ausprägung und seinem globalen Charakter soll in seiner Vielfalt nur von staatlich geprüften Funkamateuren ausgeübt werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme, aber auch die besonderen Bedingungen grenzen den materiellen Geltungsbereich des Gesetzes ab.

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

Nr. 1

Ein Antragsteller erwirbt das Amateurfunkzeugnis durch das Bestehen der fachlichen Prüfung für Funkamateure. Das Amateurfunkzeugnis gibt ihm den Anspruch auf die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und die Zuteilung eines individuellen Rufzeichens.

Mit dem zugeteilten Rufzeichen ist der Funkamateur berechtigt, die Frequenzen des Amateurfunkdienstes ohne weitere behördliche Erlaubnisse zu nutzen.

Die Mitgliedstaaten der Konferenz der Europäischen Telekommunikationsverwaltungen (CEPT), die sich dem Verfahren angeschlossen haben, erkennen eine harmonisierte Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung nach der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 wie eine jeweils national abgelegte fachliche Prüfung für Funkamateure an.

Nr. 2

Die Bezeichnung „Amateurfunkdienst“ stützt sich auf Begriffsbestimmungen des Frequenzbereichszuweisungsplanes, die in internationalen Funkkonferenzen vereinbart wurden und mit „Amateur Radio Service“ die deutsche Übersetzung „Amateurfunkdienst“ rechtfertigen.

Die große Bedeutung des Amateurfunkdienstes ist unter anderem durch seine experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien begründet. Mit dem grenzüberschreitenden Amateurfunkdienst werden völkerverständigende und friedensunterstützende Maßnahmen gefördert.

Eine Verpflichtung, daß Funkamateure in sogenannten Notfunkeinsätzen richtig handeln, soll aus der Begriffserweiterung nicht abgeleitet werden. Freiwillig unterstützende Maßnahmen sollen in Notfällen möglich sein (vgl. auch § 5 Abs. 5). Der Amateurfunkdienst ist aber kein Sicherheitsfunkdienst.

Nr. 3

Im Sinne des TKG darf eine Amateurfunkstelle als Telekommunikationsanlage von einem Funkamateur mit zugeteiltem Rufzeichen auf den im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden.

Im Frequenznutzungsplan wird der technische Rahmen durch Festlegungen für den Amateurfunkbetrieb abgesteckt.

Zu § 3 - Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, Rufzeichen, Frequenzzuteilung

Die Neufassung des AFuG 1997 schreibt kein Mindestalter für Antragsteller mehr vor, weil schon Kinder und Jugendliche mit nicht festzulegendem Alter die fachliche Prüfung für Funkamateure bestehen können und unter der Aufsichts- und Haftungspflicht ihrer Erziehungsberechtigten am Amateurfunkdienst teilnehmen sollen. Durch das nicht mehr vorgeschriebene Mindestalter soll ein erleichterter Einstieg in den Amateurfunkdienst als interessantes Freizeithobby für Kinder und Jugendliche erzielt werden.

Das nachgewiesene Amateurfunkzeugnis oder die harmonisierte Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung nach CEPT-Empfehlung T/R 61-02 sind gleichwertig als Teilnahmevoraussetzung anzuerkennen. Im Gesetz erhält die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und die gleichzeitige Zuteilung eines Rufzeichens die Bedeutung der bisherigen Genehmigung.

Die Zuteilung mehrerer Rufzeichen an einen Funkamateur muß möglich sein, um die (zum Teil auch weltweiten) herkömmlichen Gegebenheiten und Gepflogenheiten im Amateurfunkdienst auch weiterhin gewähren zu können, beispielsweise zusätzlich zum individuellen Rufzeichen die Zuteilung eines Rufzeichens für den Ausbildungsfunkbetrieb oder für den Betrieb einer Amateurfunkstelle als Relaisfunkstelle. Detailregelungen zur Zuteilung, zur Anwendung von Rufzeichen und zur Mitbenutzung eines einem anderen Funkamateur zugeteilten Rufzeichens sollen nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes in

der Rechtsverordnung nach § 6 festgelegt werden. Mit der Zuteilung eines oder mehrerer Rufzeichen erfolgt gleichzeitig die Frequenzzuteilung. Damit ist die Forderung des TKG erfüllt, das keine Frequenznutzung ohne Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde gestattet.

Nach Absatz 4 ist unter Beibehaltung der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst das Rufzeichen aus wichtigen Gründen durch die Regulierungsbehörde zu widerrufen. Wichtige Gründe für einen Widerruf könnten es sein, wenn zwei benachbarte Funkamateure nahezu gleichlautende Rufzeichen besitzen, die zu Verwechslungen führen oder zugeteilte Rufzeichen dem Notzeichen anderer Funkdienste gleichen.

Zu § 4 - Fachliche Prüfung, Anerkennung von Amateurfunkzeugnissen fremder Verwaltungen

Das BMPT wird in einer besonderen Verordnung für die fachliche Prüfung für Funkamateure und den Ausbildungsfunkbetrieb als Neuheit in der Geschichte des Amateurfunkdienstes in der Bundesrepublik Deutschland nach dem heute gültigen hohen Niveau und den international unterschiedlichen Genehmigungsklassen des Amateurfunkdienstes die Anforderungen regeln. Vom Bestehen dieser Prüfung allein hängt es ab, ob eine natürliche Person die Qualifikation als „Funkamateur“ erreicht und zeitlebens Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses bleibt.

Unter anderem soll beispielsweise geregelt werden, daß unter der Aufsicht eines Funkamateurs und unter seiner Verantwortung, wie es in den neuen Bundesländern bereits gestattet ist, die Teilnahme am Amateurfunkdienst für eine natürliche Person erlaubt sein soll, die noch keine fachliche Prüfung für Funkamateure bestanden hat (Ausbildungsfunkbetrieb). Auch durch diese Möglichkeit ist ein erleichterter Einstieg in den Amateurfunkdienst gegeben (vgl. auch Begründung zu § 3).

Solange auch international und insbesondere im Rahmen der CEPT verschiedene Genehmigungsklassen bestehen, müssen die Einstiegs- und Zugangsvoraussetzungen durch verschiedene Arten von Amateurfunkzeugnissen berücksichtigt werden. Insbesondere sind Übergangsvorschriften festzulegen, wonach Zeugnisinhaber aus den Zeiten vor Inkrafttreten der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 (über die harmonisierte Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung) gleichgestellt werden.

Für ausländische Funkamateure, die in der Bundesrepublik Deutschland am Amateurfunkdienst teilnehmen wollen, gelten die Regelungen zur Anerkennung von im jeweiligen Heimatland erworbenen Amateurfunkzeugnissen oder Amateurfunk-Prüfungsbescheinigungen, deren Anerkennung in den Mitgliedstaaten der CEPT im Sinne des Verfahrens der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 durch eine Rechtsverordnung zu regeln ist.

Zu § 5 - Rechte und Pflichten des Funkamateurs

Das Recht, daß ein deutscher Funkamateur eine Amateurfunkstelle betreiben darf, stützt sich auf das Amateurfunkzeugnis nach § 4 Abs. 2 und die damit verbundene Anspruchsvoraussetzung, daß ihm von der Regulierungsbehörde die Zulassung zur Teil-

nahme am Amateurfunkdienst und ein Rufzeichen zugeteilt worden ist. Wie welche Rufzeichen beispielsweise für den Ausbildungsfunkbetrieb oder für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen anzuwenden sind, soll in der Rechtsverordnung nach § 6 geregelt werden. Für ausländische Funkamateure werden die entsprechenden Regelungen in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 getroffen.

Die im Absatz 2 geregelte Abweichung von den Konformitätsbewertungsverfahren einer neu zu erarbeitenden Telekommunikationszulassungsverordnung 1996 bedeutet, daß der Funkamateur kein administratives Zulassungsverfahren für seine Amateurfunkstelle (Telekommunikationsanlage im Sinne des TKG) durchführen lassen muß. Der Funkamateur verantwortet selbst, daß die funktechnischen Parameter seiner Amateurfunkstelle eingehalten werden. Mit seinem personengebundenen, von der Regulierungsbehörde zugeteilten Rufzeichen, das er während des Amateurfunkbetriebs auszusenden hat, ist die Amateurfunkstelle für die Regulierungsbehörde und die anderen Funkamateure weltweit kenntlich gemacht. Es bedarf deshalb auch keiner Konformitätserklärung des Funkamateurs und keiner Kennzeichnung der Geräte der Amateurfunkstelle. Kommerziell gefertigte Geräte von Amateurfunkstellen, die in den Verkehr gebracht werden, müssen eine CE-Kennzeichnung zum Nachweis ihrer Konformität mit den Schutzanforderungen tragen.

Nach Absatz 3 ist festgelegt, daß der Funkamateur ausschließlich auf solchen Frequenzen senden und empfangen darf, die im Frequenznutzungsplan mit den dort definierten funktechnischen Parametern für den Amateurfunkdienst bestimmt sind. Funkverkehr mit Nutzern anderer Funkdienste (vgl. Absatz 5) ist untersagt.

Es verbietet sich aus der Definition heraus, daß ein Funkamateur aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse am Amateurfunk teilnimmt. Auf keinen Fall dürfen Funkamateure ihre Amateurfunkstellen mit einer Gewinnerzielungsabsicht betreiben. Würde ein Funkamateur Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte erbringen wollen, so müßte er dazu eine Lizenz bei der Regulierungsbehörde beantragen. Dies ist jedoch für den Amateurfunkdienst nicht vorgesehen. Nachrichtenübermittlung in Not- und Katastrophenfällen muß allerdings gestattet sein, ohne daß daraus abgeleitet werden kann, daß es sich beim Amateurfunkdienst um einen Sicherheitsfunkdienst nach VO Funk handelt (vgl. § 2 Nr. 2).

Zu § 6 - Technische und betriebliche Rahmenbedingungen

Die Verordnungsermächtigung für eine Amateurfunkverordnung steckt den technisch-betrieblichen Rahmen zur Abwicklung des international angelegten Amateurfunkdienstes ab und erstreckt sich auch auf die Aufhebung der geltenden DV-AFuG.

In Anlehnung an das TKG werden durch diese Regelungen Eingriffsrechte der Regulierungsbehörde ausgestaltet, wenn zum Beispiel durch den Betrieb einer Amateurfunkstelle Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet sind (vgl. § 11).

Zu § 7 - Schutzanforderungen

Absatz 1

In Deutschland hat der Schutz der Funkdienste vor elektromagnetischen Störungen seit jeher einen hohen Stellenwert. Mit dem EMVG entstand auch für die Behandlung von Funkstörungen eine neue verbindliche Grundlage. Dem trägt hier der Entwurf des Gesetzes mit dem Bezug auf das EMVG Rechnung. Im EMVG sind die Schutzanforderungen als allgemeine Zielsetzungen angegeben. Die Geräte müssen so beschaffen sein, daß die Erzeugung elektromagnetischer Störungen soweit begrenzt wird, daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten sowie sonstigen Geräten möglich ist und daß die Geräte eine angemessene Festigkeit gegen elektromagnetische Störungen aufweisen. Vom Anwendungsbereich des EMVG sind Funkgeräte, die von Funkamateuren verwendet werden, ausgeschlossen, es sei denn, diese Geräte sind im Handel erhältlich. Diese Ausnahme ist bereits in der EMV-Richtlinie 89/336/EWG enthalten. Mit der Festlegung über das Einhalten der Schutzanforderungen zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit beim Betreiben der Amateurfunkstelle sind nun auch alle sogenannten Selbstbaugeräte (gebastelte oder veränderte, kommerziell erworbene Funkgeräte) in die Regelungen einbezogen. Die Funkamateure brauchen jedoch keine Konformitätserklärung auszustellen und ihre Geräte nicht mit der CE-Kennzeichnung zu versehen, bleiben aber als Experten selbst dafür verantwortlich, daß ihre Geräte den Schutzanforderungen entsprechen.

Das Einbeziehen der Funkamateure im o.g. Rahmen der EMV ist zugleich auch eine Voraussetzung für ihre weitere gleichberechtigte Stellung und den Schutzanspruch in einer sich ständig entwickelnden Funkwelt.

Störungsfälle (einschließlich EMV-Kollisionsfälle) sind nicht immer vermeidbar. Es ist der Wille des Gesetzgebers, daß solche Fälle einzelfallbezogen nach den Prinzipien beziehungsweise Bestimmungen bereits bestehender Gesetze sowie gegebenenfalls nach den Festlegungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst behandelt werden. Hier wird beachtet, daß auf diese Gesetze und Empfehlungen erst dann zurückgegriffen werden soll, wenn ein bestehender Sach- oder Tatbestand sich nicht in das AFuG 1997 subsumieren läßt.

Die Behandlung von Störungsfällen, an denen eine Amateurfunkstelle beteiligt ist, soll angesichts der Besonderheiten des technisch-experimentellen Amateurfunkdienstes in einer Arbeitsanweisung der Regulierungsbehörde, nicht aber im Gesetz geregelt werden.

Absatz 2

Wegen des speziellen Charakters des Amateurfunks und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten ist dem Funkamateur zugestanden, daß er von den Schutzanforderungen zur Störfestigkeit der Geräte seiner Amateurfunkstelle abweichen kann. Dafür muß er jedoch elektromagnetische Störungen durch vorschrifts- und bestimmungsgemäß betriebene andere Geräte hinnehmen.

704/96

Wenn man vom Funkamateurl fordern würde, daß seine Amateurlunkstelle auch die EMV-Schutzanforderungen zur Störfestigkeit uneingeschränkt erfüllen müßte, so wären bestimmte Amateurlunkverbindungen, insbesondere Erde-Mond-Erde-Verbindungen ausgeschlossen. Die hohe Empfindlichkeit des Empfangsteils der Amateurlunkstelle nimmt demzufolge auch Gerätestörungen des Umfeldes auf, die der Funkamateurl hinzunehmen hat, wenn die anderen Geräte die EMV-Schutzanforderungen erfüllen.

Absatz 3

Bisher ist gesetzlich nicht geregelt, welche Maßstäbe an Funkamateure zur Verhinderung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen Dritter durch die von der Amateurlunkstelle ausgehenden elektromagnetischen Felder gestellt werden. Diese Lücke soll auf der Grundlage der für andere ortsfeste Sendefunkanlagen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) geltenden Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Amateurlunkdienstes geschlossen werden.

Dazu wird im Vorgriff auf die Telekommunikationszulassungsverordnung 1996 (nach § 59 Abs. 4 bzw. § 61 TKG) bestimmt, daß die grundsätzlichen Anforderungen zur sicheren und störungsfreien Frequenznutzung nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 TKG auch für Funkamateure gelten. In einer Rechtsverordnung für Funkamateure kann in einem Teilbereich geregelt werden, welche Abstandsanforderungen zur Sicherheit von Personen vor schädlichen Wirkungen elektromagnetischer Felder sowie zur Verhinderung der Beeinflussung von Herzschrittmachern zu beachten und einzuhalten sind.

Im Hinblick auf die Besonderheiten des Amateurlunkdienstes und die hier bestehende, erforderliche und gewünschte Änderungshäufigkeit der Konfiguration von Amateurlunkstellen enthalten die Sätze 3 und 4 verfahrensmäßige Erleichterungen.

Zu § 8 - Gebühren und Auslagen

Mit der Ermächtigung im neuen AFuG 1997, in einer künftigen Rechtsverordnung Gebühren und Auslagen zu erheben, sind nach den heutigen Planungen jährliche Mehreinnahmen der Regulierungsbehörde für die Abnahme von fachlichen Prüfungen und das Erteilen der Amateurlunkzeugnisse und die Zuteilung von Rufzeichen in Höhe von 0,7 Mio. DM von 1997 an zu erwarten. Dabei werden kostendeckende Gebühren zugrunde gelegt; die derzeit bestehende Kostenunterdeckung soll beseitigt werden.

Laufende jährliche Kosten für die Frequenzverwaltung werden als Beiträge nach einer zusätzlichen Rechtsverordnung auf der Grundlage des TKG erhoben. Daneben werden EMV-Beiträge von Funkamateuren nach der EMV-Beitragsverordnung und Gebühren und Auslagen nach der EMV-Kostenverordnung, wie von anderen Senderbetreibern auch, erhoben. Beim Inkassoverfahren sollen die Beitrags-, Gebühren- und Auslagenarten möglichst zusammengefaßt werden.

Die Amtshandlungen nach § 8 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes werden als besonderer Gebührenteil in der Rechtsverordnung über die fachliche Prüfung für Funkamateure und den Ausbildungsfunkbetrieb nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes enthalten sein. Die verbleibenden Amtshandlungen nach § 8 Nr. 5 und 6 des Gesetzes sind Bestandteil der

Rechtsverordnung für die Durchführung des Amateurfunkdienstes nach § 6 des Gesetzes. Es soll keine gesonderte Gebührenverordnung aufgestellt werden.

Zu § 9 - Bußgeldvorschriften

Mit dem neu im Gesetz aufgenommenen Ordnungswidrigkeitenkatalog werden bei gravierenden Verstößen, die im einzelnen aufgeführt sind, Bußgelder angedroht:

- Betreiben einer Amateurfunkstelle ohne Zulassung und ohne zugeteiltes Rufzeichen,
- Betreiben einer Amateurfunkstelle, um kommerzielle Gewinne zu erzielen durch geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten und
- Nachrichtenübermittlung für und an Dritte, soweit es sich nicht um Not- und Katastrophenfälle handelt.

Bei den vielfältigen Betriebsmöglichkeiten und hohen Freiheitsgraden muß die Regulierungsbehörde ein solches Instrument der bußgeldbewehrten Sanktionen einsetzen können. Es wird eine höhere Geldbuße vorgeschrieben, wenn - bei der Umgehung einer Lizenz nach TKG - mit der Amateurfunkstelle Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden.

Zu § 10 - Zuständigkeiten

An dieser Stelle werden die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde aufgeführt. Aus der Definition der Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen nach dem TKG ist an dieser Stelle außerdem zu regeln, welche Behörde die Aufgaben des Amateurfunkdienstes künftig wahrnimmt.

Zu § 11 - Betriebseinschränkungen und -verbote

Zur Sicherstellung einer geordneten Frequenznutzung sollen Eingriffsrechte wie Einschränkungen des Amateurfunkbetriebes oder Außerbetriebnahmen der Amateurfunkstellen möglich sein.

Zu § 12 - Übergangsregelung

Es wird geregelt, daß erteilte Genehmigungen weiterhin gelten.

Zu § 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des neuen AFuG 1997 tritt das alte Gesetz außer Kraft.

08.11.96

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz - AFuG 1997)

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 08. November 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu §§ 6 und 7

1. In § 6 Satz 1 ist der Punkt in Ziffer 3 durch das Wort "sowie" zu ersetzen und ist folgende neue Ziffer 4 anzufügen:

"4. Verfahren zur Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zwischen einer Amateurfunkstelle und anderen Geräten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten."

2. In § 7 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, nach § 6 das Verfahren zur Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten zwischen einer Amateurfunkstelle und anderen Geräten im Sinne des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten festzulegen."

Begründung:

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist keine dem § 16 der VO zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk und dem weggefallenden § 23 FAG vergleichbare Regelung über den Störfall vorgesehen, da die Regelungen im EMVG nur für Funkgeräte von Funkamateuren gelten, die im Handel erhältlich sind - dies ist bei der überwiegenden Zahl von Amateurfunkgeräten nicht der Fall. Es ist daher eine Rechtsverordnung als gleichwertiger Ersatz für die bisherige Regelung notwendig, um die Existenz des Amateurfunkdienstes nicht zu gefährden.